



Gemeinde  
Ramlinsburg

# Polizeireglement

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, beschliesst:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere bezüglich:

- A. Ordnung, Sicherheit und Sitte
- B. Allmend- und Flurbenützung, Wald und Verkehr
- C. Reklamewesen
- D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- E. Kostentragung
- F. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- G. Schlussbestimmungen

### § 2 *Zuständigkeit*

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium.

## 2. BESONDERE VORSCHRIFTEN

### A. Ordnung, Sicherheit und Sitte

### § 3 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglementes ist jedermann berechtigt.

<sup>3</sup> Die Anzeigen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

### § 4 *Vandalismus*

<sup>1</sup> Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

<sup>2</sup> Der Verursacher hat für die Wiederinstandstellung zu sorgen. Der Gemeinderat kann auf Kosten des Verursachers die beschädigten Einrichtungen Instand stellen lassen.

## **§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente**

- <sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- <sup>2</sup> Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- <sup>3</sup> Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr gestattet.
- <sup>4</sup> Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung, SR 814.41). Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.
- <sup>5</sup> Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im Baugebiet und im Umfeld des Siedlungsgebietes nur von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. In begründeten Notfällen sind Ausnahmen gestattet.
- <sup>6</sup> Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- <sup>7</sup> An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung verboten, die durch Lärm oder andere Weise die öffentliche Ruhe stört. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Ruhetage (SGS 547) und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung (SGS 547.1).

## **§ 6 Entfachen von Feuer, Verbrennen von Abfall**

Das Entfachen von Feuer sowie das Verbrennen von organischen und sonstigen Abfällen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

## **§ 7 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

- <sup>1</sup> Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).
- <sup>2</sup> Die Verwendung von Beschallungsanlagen im Freien (z.B. im Rahmen von Sportanlässen, Open Airs, Vereinsnänsen) ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

## **§ 8 Feuerwerk, Schiessen**

- <sup>1</sup> Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen. Abfälle sind umgehend durch die Feuerwerker zu entfernen. Festfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 Meter von Gebäuden entfacht werden. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein. Die kantonale Gesetzgebung sowie die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (SR 941.41) und der Sprengstoffverordnung (SR 941.411) sind einzuhalten.
- <sup>2</sup> Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 21.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr, an Sonntagen auf 08.00 bis 11.30 Uhr. Das Schiessen während eines Gottesdienstes oder einer Beerdigung ist untersagt. Andere Schiesszeiten erfordern einer gemeinderätlichen Bewilligung. Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen. Im Übrigen gelten die kantonalen Lärmvorschriften.

## **§ 9 Tierhaltung**

- <sup>1</sup> Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Die Hundehaltung wird durch ein entsprechendes Reglement speziell geregelt.
- <sup>2</sup> Glocken an Nutztieren sind erlaubt.

- <sup>3</sup> Am Tag vor Feiertagen, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist verboten. Auf die Wohngebiete ist angemessen Rücksicht zu nehmen.
- <sup>4</sup> Im Weiteren wird auf die Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft verwiesen.

## B. Allmend- und Flurbenützung, Wald und Verkehr

### **§ 10 Allgemeines**

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

### **§ 11 Schneeräumung**

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer alle Vorkehrungen zu treffen, dass niemand zu Schaden kommt.

### **§ 12 Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs**

- <sup>1</sup> Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss § 84 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (SGS 211) sowie § 92 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400).
- <sup>2</sup> Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung, diese Massnahmen auf Kosten der Eigentümerschaft vornehmen zu lassen.

### **§ 13 Beanspruchung der Allmend**

- <sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Plätzen ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.
- <sup>2</sup> Werden öffentliche Strassen und Wege verschmutzt so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss § 42 Abs. 1 des Kantonalen Strassengesetzes (SGS 430). Der Gemeinderat kann auf Kosten des Verursachers die verschmutzten Verkehrsflächen reinigen lassen. Beschädigungen von Verkehrsflächen werden von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers behoben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, welche die Benutzbarkeit von Strassen und Wegen einschränken.

### **§ 14 Waldordnung**

Das Verunreinigen des Waldes durch Wegwerfen von Gegenständen, das Abholzen von Büschen und Bäumen, das Lauben und Grassammeln, das Ausgraben von Pflanzen durch Unberechtigte in Privat- und Gemeindewaldungen ist verboten und wird bestraft. Die Bestimmungen des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921) und des kantonalen Waldgesetzes (SGS 570) sowie der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung (SGS 570.11) sind einzuhalten.

## **§ 15 Umzüge, Demonstrationen**

Umzüge und Demonstrationen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

## **§ 16 Fahrverbot**

Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter oder mit ausgestellter schriftlicher Bewilligung. Es wird auf Art. 43 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) verwiesen.

## **§ 17 Reiten**

<sup>1</sup> Reiter haben sich an befestigte Wege und an das Reitwegkonzept zu halten. Sie haben auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Signalisierte Reitverbote sind strikte einzuhalten, insbesondere in den Gewässerschutzzonen. Die Bestimmungen von Art. 50 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) sowie von Art. 51 und 52 der Schweizerischen Verkehrsverordnung (SR 741.11) sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann begründet auf bestimmten Wegen und Strassen das Reiten einschränken bzw. verbieten.

## **§ 18 Schlitteln**

<sup>1</sup> Das Schlitteln und Schlittschuhfahren ist nur ausserhalb der Verkehrswege erlaubt.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

## **§ 19 Camping, Campingplätze**

<sup>1</sup> Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

<sup>2</sup> Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

## **§ 20 Fahrende**

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

## **C. Reklamewesen**

### **§ 21 Plakate und Werbehinweise**

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

## **D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei**

### **§ 22 Pflichtenheft**

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Die Zusammenarbeit und Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Polizeigesetz (SGS 700) geregelt.

## E. Kostentragung

### **§ 23 Einsatzkosten**

- <sup>1</sup> Die Einsatzkosten fallen grundsätzlich zulasten der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Einsatzkosten der Gemeindepolizei und die verrechneten gemeindepolizeilichen Dienstleistungen der Polizei Basel-Landschaft können den Verursachern des Einsatzes in Rechnung gestellt werden.
- <sup>3</sup> Insbesondere für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:
  - a. Nachtruhestörung,
  - b. Lärm und Unfug,
  - c. Streitigkeiten,
  - d. Feuerpolizei,
  - e. Gesundheitspolizei,
  - f. Flurpolizei,
  - g. Gewerbepolizei.

## F. Verfahrens- und Strafbestimmungen

### **§ 24 Bewilligungskompetenz**

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

### **§ 25 Bewilligungsgebühr**

Für die Erteilung von Bewilligungen können zu Lasten des Gesuchstellers Gebühren bis zu maximal CHF. 300.-- vom Gemeinderat erhoben werden.

### **§ 26 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder auf eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat verwarnt oder mit Geldbussen bis maximal CHF 5000.-- bestraft soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 138 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970. Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

### **§ 27 Strafbarkeit**

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

### **§ 28 Rechtsmittel**

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal die Appellation erklärt werden.

### **§ 29 Bussgelder**

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

G. Schlussbestimmungen

**§ 30 *In-Kraft-Treten***

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 12. Dezember 1980.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. November 2005.  
Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Verwalter:

S. Thommen

Ch. Epper

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 19. Januar 2006.